



# KANALISATIONS-BEGEHREN

---

**Bauherr:**

Name / Vorname: ..... Telefon: .....  
..... Mobile: .....  
Strasse: ..... PLZ/Ort: .....

---

**Projektverfasser:**

Name / Vorname: ..... Telefon: .....  
..... Kontakt: .....  
Strasse: ..... Mobile: .....  
PLZ/Ort: ..... E-Mail: .....

---

**Lage des Objektes:**

Strasse: ..... Parz.-Nr.: ..... Gebäude-Nr.: .....

---

**Art des zu entwässernden Objektes:**

..... Einfamilienhaus mit ..... Zimmern ..... Bestehendes Gebäude (Ausbau / Umbau)  
..... Mehrfamilienhaus mit ..... Wohnungen ..... Schwimmbassin  
..... Garage /Einstellhalle für ..... Autos ..... .....

Gewerbegebäude (Angaben über die Art des Betriebes und der anfallenden Abwässer):

.....

Werden industrielle/gewerbliche Abwässer abgeleitet? ja / nein

Wenn ja, was für industrielle / gewerbliche Abwässer werden abgeleitet? .....

.....

Lagerung von : .....

---

Bemerkungen: .....

.....

Ort und Datum: ..... Eingang bei der Gemeinde: .....

Projektverfasser: ..... Bauherr: .....

.....

**Für die Projektierung der Grundstücksentwässerung und die Einreichung des Kanalisations-Begehrens sind die Hinweise auf der Rückseite dieses Formulars zu beachten.**

**Beilagen:** 4 Situationspläne 1:500 (Auszug Grundbuchplan)  
3 Grundriss- und Schnittpläne 1:100 oder 1:50  
1 Umgebungsplan 1:100 oder 1:50 mit Garten- und Platzgestaltung

## 1. Gesetzliche Bestimmungen

(Diese Aufzählung ist nicht abschliessend)

### 1.1 Bundesgesetzgebung

- 1.1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991.
- 1.1.2 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand 23. August 2005).
- 1.1.3 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998.

### 1.2 Kantonale und kommunale Gesetzgebung

- 1.2.1 Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WbauG) vom 1. April 2004
- 1.2.2 Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003
- 1.2.3 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998.
- 1.2.4 Kanalisationsreglement der Gemeinde Burg.

### 1.3 Planungshinweise

- 1.3.1 GEP der Gemeinde Burg.
- 1.3.2 Versickerungskarte der Gemeinde Burg.

## 2. Verbindliche technische Normen und Richtlinien

(Diese Aufzählung ist nicht abschliessend)

- 2.1 Schweizer Norm SN 592'000 (Ausgabe 2012) VSA/SSIV, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, Planung und Ausführung
- 2.2 Zulassungsempfehlungen VSA/SSIV für Rohre, Formstücke, Verbindungen, sanitäre Apparate und Abscheideanlagen für die Liegenschaftsentwässerung (aktuelle Ausgabe).
- 2.3 Richtlinie des VSA für den Betrieblichen Unterhalt von Entwässerungsanlagen (Ausgabe 2007)
- 2.4 SIA Norm V 190, Kanalisationen.

## 3. Hinweise für Eingabe

- 3.1 Dieses Kanalisationsbegehren ist in einem Exemplar auszufüllen und zusammen mit den Planunterlagen an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Formular und alle Planunterlagen sind vom Projektverfasser und vom Bauherr zu unterschreiben.
- 3.2 Für die allfällige **Aufgrabung** einer **Kantonsstrasse** und die **Einleitung von Regenwasser in einen Vorfluter (Bach)** ist dem Kantonalen Tiefbauamt Basellandschaft ein entsprechendes Gesuch einzureichen. **Die entsprechenden Bewilligungen sind dem Kanalisations-Begehren beizulegen.**
- 3.3 Dem Kanalisationsbegehren sind folgende Planunterlagen **vier-** resp. **dreifach** und auf Normformat A4 gefalzt beizulegen:
  - 3.3.1 **Situationsplan** der Liegenschaft (Kopie aus dem Grundbuchplan) mit folgenden Angaben:
    - a) die Strassenbezeichnung
    - b) die Haus- und Parzellen-Nummern
    - c) die Leitungsführung der projektierten und ebenfalls schon bestehenden Grundstücksentwässerungsleitung bis und mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation oder an eine private Ableitung (der Eigentümer der privaten Leitung ist anzugeben), inkl. allfällige bereits vorhandene Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw.
    - d) Meteorwasser und Schmutzwasser müssen getrennt abgeleitet werden. In erster Priorität ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, sind die neuen Entwässerungsanlagen im Trennsystem bis an die Parzellengrenze (Privat/Allmend) zu projektieren und auszuführen. Der Meteorwasseranschluss sollte möglichst hochliegend erfolgen. Mit dieser Anordnung wird ein späterer Anschluss des Regenwassers an eine zentrale Versickerung, eine Meteorabwasserkanalisation usw. ohne wesentliche Änderung am Grundstücksentwässerungssystem möglich. Ist eine Meteorabwasserkanalisation (Saubерwasserleitung) vorhanden, wird der Anschluss an diese sofort vollzogen.  
Bei einer projektierten Versickerungsanlage sind die Dimensionierungsunterlagen **dem Kanalisations-Begehren beizulegen.**
  - 3.3.2 **Detailpläne** der Liegenschaft mit einer der vorgesehenen Ausführung entsprechenden Darstellung der Grundstücks- und Gebäudeentwässerung im **Grundriss** und **Schnitt** im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
    - a) Sämtliche Räume und Entwässerungsgegenstände mit der Bezeichnung ihrer Art (Abkürzungen gemäss SN 592'000, Ausgabe 2002).
    - b) die Leitungsführung der Abteilungen unter Angabe ihrer Innendurchmesser, dem Gefälle in Prozenten und dem Rohrleitungsmaterial.
    - c) die Lage der Entlüftungen, Kontrollschächte, Sammler, Putzöffnungen usw. mit entsprechenden Durchmessern
    - d) die Höhenlage der Räume und Leitungen und des Terrains im Bereich der Entwässerungsanlagen (Höhenkoten der Deckel und Sohlen)
    - e) Die Leitungen sind auf den Detailplänen wie folgt zu kolorieren:

Schmutzwasserleitungen	rot	Regenwasserleitungen	hellblau
Sickerleitungen	dunkelblau	bestehende Anlagen	braun
Leitungen an der Decke	entsprechende Farbe, gestrichelt	Leitungen für chemische Abwässer	orange
Abbruch	gelb	zu sanierende Leitungen / Schächte	grün
    - f) Im Schnittplan soll ein Längenprofil vom Anschluss an den Gemeindekanal bis zum letzten Hauptstrang dargestellt werden.
- 3.4 Eine **Vorprüfung** der Eingabepläne ist nach vorheriger Anmeldung beim Ingenieurbüro Märki AG, 4106 Therwil, Telefon 061 726 93 33 möglich. Das Gesuch wird in der Regel innert 14 Tagen nach dessen Eingang behandelt.